



Beschlussvorlage für die

öffentliche Sitzung nicht öffentliche Sitzung

der/ des

- Bildungsausschuss am: _____
- Finanzausschuss am: _____
- Bauausschuss am: _____
- Werksausschuss SEL am: _____
- Hauptausschuss am: 19.06.2017
- Stadtverordnetenversammlung am: 29.06.2017
1. Lesung am: _____
2. Lesung am: _____
- Ortsvorsteher/ Ortsbeirat

Vorlagen- Nr.: 2017/054

29.05.2017

Beschlussgegenstand:

Satzung über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts und Auszeichnung mit dem Eintrag ins „Goldene Buch“ der Stadt Lübben (Spreewald)

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald) beschließt die Satzung über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts und Auszeichnung mit dem Eintrag ins „Goldene Buch“ der Stadt Lübben (Spreewald)

Abstimmungsergebnis: (vom Stadtverordneten auszufüllen)

einstimmig mehrheitlich zugestimmt abgelehnt zurückgezogen

zurückverwiesen in den Ausschuss: _____

Begründung/ Rechtsgrundlagen: (Anlagen, Berechnungen, Skizzen etc. ggf. beifügen)

Finanzielle Auswirkungen:

Unterschriften:

gez. Selbitz

Fraktionsvorsitzender Pro Lübben

Anlage:

Satzung

Entwurf

Satzung über die Verleihung des Ehrenbürgerrechtes und Auszeichnung mit dem Eintrag ins „Goldene Buch“ der Stadt Lübben (Spreewald)

Auf der Grundlage von ...hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald) in ihrer Sitzung am 2017 folgende Satzung über die Verleihung des Ehrenbürgerrechtes und der Auszeichnung mit dem Eintrag ins „Goldenen Buch“ der Stadt Lübben (Spreewald) beschlossen:

§ 1

Ehrenbürgerrecht bzw. Eintrag in das „Goldene Buch“ der Stadt Lübben (Spreewald)

1. Die Stadt Lübben (Spreewald) kann das Ehrenbürgerrecht lebenden Personen, die sich um das gesellschaftliche, politische, kulturelle, religiöse, soziale, sportliche oder wirtschaftliche Leben in der Stadt Lübben (Spreewald) besonders verdient gemacht oder durch ihr Wirken das Ansehen der Stadt gemehrt haben, verleihen. Gleiches gilt sinngemäß für den Eintrag ins „Goldene Buch“ der Stadt Lübben (Spreewald).
2. Die Verleihung des Ehrenbürgerrechtes und der Eintrag ins „Goldene Buch“ der Stadt Lübben (Spreewald) sind nicht an das Bürgerrecht der Stadt gebunden.
3. Das Ehrenbürgerrecht ist ein höchstpersönliches Recht und als solches nicht übertragbar. Es erlischt mit dem Tod des Ehrenbürgers.

§ 2

Vorschlagsrecht

1. Anregungen zur Verleihung des Ehrenbürgerrechtes und des Eintrags ins „Goldene Buch“ der Stadt Lübben (Spreewald) nimmt der Bürgermeister von Jedermann entgegen. Dem Vorschlag ist eine ausreichende Begründung beizufügen. Selbstbewerbungen sind nicht zulässig.
2. Der Hauptausschuss nimmt die Vorprüfung nach neutralen Kriterien vor und schlägt der Stadtverordnetenversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit die zu ehrende Personen mit entsprechender Begründung vor.

§ 3

Beschluss der Verleihung des Ehrenbürgerrechtes bzw. des Eintrags in das „Goldene Buch“ der Stadt Lübben (Spreewald)

Über die Verleihung des Ehrenbürgerrechtes und den Eintrag ins „Goldene Buch“ der Stadt Lübben (Spreewald) berät die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald) und beschließt mit einer Zweidrittelmehrheit in öffentlicher Sitzung.

§ 4

Verleihung des Ehrenbürgerrechtes bzw. des Eintrags in das „Goldene Buch“ der Stadt Lübben (Spreewald)

Die Verleihung erfolgt durch den Bürgermeister im feierlichen Rahmen in einer öffentlichen Sitzung oder einer anderen, der Würde des Anlasses Rechnung tragenden Veranstaltung. Gleiches gilt sinngemäß für den Eintrag ins „Goldene Buch“ der Stadt Lübben (Spreewald).

§ 5
Aberkennung des Ehrenbürgerrechts
bzw. Löschung des Eintrags in das „Goldene Buch“ der Stadt Lübben (Spreewald)

Das Ehrenbürgerrecht kann aus wichtigem Grund aberkannt werden. Über die Aberkennung entscheidet die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald) mit einer Zweidrittelmehrheit. Gleiches gilt sinngemäß für den Eintrag ins „Goldene Buch der Stadt Lübben (Spreewald).

Die Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung sind öffentlich, sofern nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner eine nichtöffentliche Behandlung erfordern.

§ 6
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Lübben, den2017

Kolan
Bürgermeister

Quelle: Stadt Bad Döben